

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma SolarTrack Anlagenbau GmbH Lübeck

### 1. Allgemein

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten zwischen SolarTrack Anlagenbau GmbH und dem Kunden für alle Angebote von SolarTrack Anlagenbau GmbH und alle Kaufverträge und Lieferungen und Leistungen von SolarTrack Anlagenbau GmbH hinsichtlich aller Produkte, Geräte und Erzeugnisse und sonstiger Waren (nachstehend "die Produkte") es sei denn, Abweichendes wurde schriftlich vereinbart. Nebenabreden bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von SolarTrack Anlagenbau GmbH.

### 2. Angebote und Aufträge

Schriftliche Angebote von SolarTrack Anlagenbau GmbH sind für SolarTrack Anlagenbau GmbH für 30 Tage ab dem Angebotsdatum bindend. Aufträge, die nicht auf einem vorherigen schriftlichen Angebot beruhen, sind für SolarTrack Anlagenbau GmbH erst bindend, wenn dem Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung von SolarTrack Anlagenbau GmbH zugegangen ist. Lieferzeiten sind ab dem Datum der Auftragsbestätigung kalkuliert.

### 3. Spezifikationen und Zeichnungen

Alle Spezifikationen, Beschreibungen und Zeichnungen in Katalogen, Rundschreiben, Werbeschriften, Preislisten oder anderen vergleichbaren Dokumenten sind unverbindlich.

### 4. Preise

Falls nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart gelten alle Preise ab Werk ausschließlich Mehrwertsteuer, Transport zur Verwendungsstelle und Montage. Wenn nicht anders vereinbart ist die Verpackung im Preis eingeschlossen. Auf alle genannten Preise ist die gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen.

### 5. Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt in EUR (oder wie anderweitig im Vertrag oder in der Rechnung spezifiziert). Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag in Vorkasse, rein netto zahlbar.

Modulgeschäfte erfordern grundsätzlich Vorauszahlung in voller Höhe.

Die Urheberrechte an zur Verfügung gestellter Software bleiben bei SolarTrack Anlagenbau GmbH oder dem dritten Lizenzinhaber, von dem SolarTrack Anlagenbau GmbH Lizenzen hat.

Die Aufrechnung ist nur mit von SolarTrack Anlagenbau GmbH anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte wegen Gegenforderungen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

### 6. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung aller offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von SolarTrack Anlagenbau GmbH. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung der Saldoforderung von SolarTrack Anlagenbau GmbH.

Weiterveräußerung der gelieferten Ware ist nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt gestattet und nur dann, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung auf SolarTrack Anlagenbau GmbH übergeht. Pfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden untersagt, ebenso die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes. Von Zugriffen Dritter oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte von SolarTrack Anlagenbau GmbH durch Dritte hat der Kunde SolarTrack Anlagenbau GmbH unverzüglich zu Benachrichtigen.



Der Kunde tritt hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund hinsichtlich der von SolarTrack Anlagenbau GmbH gelieferten Ware jetzt oder später zustehenden Forderungen mit ihrer Entstehung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Voraus an SolarTrack Anlagenbau GmbH ab. SolarTrack Anlagenbau GmbH nimmt die Abtretung an.

Der Kunde ist bis zum Widerruf durch SolarTrack Anlagenbau GmbH berechtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen.

## 7. Lieferung

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Ware an den Kunden ab Werk. Wenn SolarTrack Anlagenbau GmbH den Transport der Ware zu veranlassen hat, erfolgt der Transport in der Weise, die SolarTrack Anlagenbau GmbH für am geeignetsten hält, wenn nicht ein spezielles Transportmittel zwischen den Parteien vereinbart wurde.

Die Lieferfrist beginnt, wenn alle Einzelheiten des Auftrags geklärt sind. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der bis dahin zu erbringenden Vertragspflichten insbesondere die Leistung der verlangten Vorauszahlung des Kunden voraus.

Im Falle des Verzuges von SolarTrack Anlagenbau GmbH ist der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Lieferverzögerung oder Nichterfüllung aufgrund des Verzuges oder nachträglicher Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt bei SolarTrack Anlagenbau GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die zumindest fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vor. Die Haftung hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich immer auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

Zeit- und mengengerechte Teillieferungen sind zulässig und können getrennt abgerechnet werden.

## 8. Mängelrügen

Die Waren müssen vom Kunden unverzüglich nach Ankunft untersucht werden und jeder durch Untersuchung feststellbare Mangel muss gegenüber SolarTrack Anlagenbau GmbH schriftlich innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware angezeigt werden. Die Anzeige muss eine Beschreibung des Mangels enthalten. Warenrückgabe ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SolarTrack Anlagenbau GmbH zulässig.

## 9. Gewährleistung

Falls nicht anders vereinbart, dauert die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Datum der Lieferung von SolarTrack Anlagenbau GmbH gewährleistet, dass die Ware im Zeitpunkt der Lieferung frei von Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehlern ist.

Mängel, die der vorstehenden Gewährleistung unterliegen, werden nach Wahl von SolarTrack Anlagenbau GmbH kostenlos nachgebessert, oder für das mangelhafte Teil wird Ersatz geliefert. Nachzubessernde oder zu ersetzende Produkte sind an SolarTrack Anlagenbau GmbH zurückzuliefern. Schadhafte Teile, die ersetzt wurden, sind SolarTrack Anlagenbau GmbH zur Verfügung zu stellen und sind Eigentum von SolarTrack Anlagenbau GmbH. Transportkosten für die Rücklieferung nachgebesserter oder ersetzter Ware zum Kunden werden von SolarTrack Anlagenbau GmbH getragen. SolarTrack Anlagenbau GmbH hat seine Verpflichtungen hinsichtlich der Mängelbehebung erfüllt, wenn SolarTrack Anlagenbau GmbH dem Kunden ein nachgebessertes Teil oder ein Ersatzteil zur Verfügung gestellt hat.

Diese Gewährleistung gilt nur für Produkte, die ordnungsgemäß und gemäß den Bedienungsanleitungen installiert und entsprechend den Spezifikationen und Umweltbedingungen eingesetzt werden. SolarTrack Anlagenbau GmbH ist nicht verantwortlich für Mängel oder Schäden an Produkten, wenn diese durch Reparatur oder sonstige Arbeiten von durch SolarTrack Anlagenbau GmbH nicht autorisierte Dritte oder durch unsachgemäßen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Äußere Einflüsse herbeigeführt werden.

Wenn der Kunde einen Mangel angezeigt hat und sich herausstellt, dass SolarTrack Anlagenbau GmbH für den Mangel nicht verantwortlich ist, ist SolarTrack Anlagenbau GmbH berechtigt, Ersatz der Kosten zu verlangen, die durch die falsche Mängelrüge entstanden sind.



Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schäden oder Verluste, die durch den Mangel entstanden sind, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden.

### 10. Allgemeine Haftung

Schadensersatzansprüche gegen SolarTrack Anlagenbau GmbH, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, z. B. wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Falscher Beratung, unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder die zumindest fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung wegen grober Fahrlässigkeit der Erfüllungsgehilfen, soweit diese nicht leitende Angestellte sind, sowie hinsichtlich der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ohne grobes Verschulden beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.

### 11. Lieferverzug und Vertragsverletzung

Es liegt kein Verzug oder eine Vertragsverletzung von SolarTrack Anlagenbau GmbH vor, wenn Verzögerungen oder Nichterfüllung durch Umstände außerhalb der Einflussmöglichkeit von SolarTrack Anlagenbau GmbH, wie zum Beispiel Lieferverzug von beauftragten Drittfirmen eintreten. Bei Eintritt derartiger Umstände verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Ist dem Kunden oder SolarTrack Anlagenbau GmbH aufgrund der Lieferverzögerung die Erfüllung des Vertrages unzumutbar, steht beiden ein Rücktrittsrecht zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

### 12. Vertraulichkeit

Alle kaufmännischen und technischen Informationen, Daten, Spezifikationen, Zeichnungen oder andere Dokumente und die Software (nachfolgend "vertrauliche Informationen"), die SolarTrack Anlagenbau GmbH dem Kunden zur Verfügung gestellt hat, bleiben ausschließlich das Eigentum von SolarTrack Anlagenbau GmbH. Dieser Vertrag kann unter keinen Umständen verstanden werden als Abtretung von gegenwärtigen oder künftigen gewerblichen Schutzrechten oder ähnlichen Rechten an den Kunden. Der Kunde hat die vertraulichen Informationen als SolarTrack Anlagenbau GmbH vertrauliches Eigentum zu behandeln und darf unter keinen Umständen die vertraulichen Informationen für andere Zwecke benutzen, als nach dem Vertrag vorgesehen, oder diese an Dritte weitergeben.

### 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag sollen abschließend gemäß den Regeln der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) durch einen oder mehrere Schiedsrichter beigelegt werden, die gemäß diesen Bestimmungen ernannt sind. Schiedsort ist Lübeck. Das Verfahren wird in der deutschen Sprache durchgeführt. SolarTrack Anlagenbau GmbH ist jedoch berechtigt, auch ohne Einleitung eines Schiedsverfahrens eine Klage anzustrengen. Als Gerichtsstand wird Lübeck vereinbart.

Es gelten die Incoterms 2000 in der jeweils neuesten Fassung

### 14. Salvatoresche Klausel

Sollten eine oder einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksamen Klauseln sollen durch solche wirksamen Klauseln ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Absichten, die die Parteien durch die unwirksamen Klauseln verfolgt haben, am nächsten kommen.

Stand Juli 2007

